

Lärmaktionsplan 4. Stufe

Zusammenstellung der Anregungen und Stellungnahmen

- der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung mit email vom 10.10.2024 bis 15.11.2024
- sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung im Internet vom 11.10.2024 bis 15.11.2024

Behörde / TÖB	Nr.	keine Stellungnahme	Stellungnahme ohne Anregung	Stellungnahme mit Anregung
Regierungspräsidium Tübingen	1			X
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart			X	
Landesamt für Geologie - Regierungspräsidium Freiburg			X	
Landratsamt Bodenseekreis			X	
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben			X	
Bürgermeisteramt Owingen		X		
Bürgermeisteramt Sipplingen		X		
Vodafone West GmbH			X	
TeleData GmbH Friedrichshafen		X		
Netze BW GmbH		X		
Thüga Energienetze GmbH			X	
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung			X	
Deutsche Telekom Technik GmbH		X		
Industrie- und Handelskammer Bodensee- Oberschwaben			X	
Handwerkskammer Ulm			X	
Polizeipräsidium Ravensburg, Sachbereich Verkehr			X	
Eisenbahnbundesamt			X	
Deutsche Bahn AG			X	
Finanzamt Überlingen		X		
Vermögen und Bau Baden-Württemberg			X	
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X		
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr			X	
STADTWERK AM SEE GmbH&Co.KG		X		
Stadt Überlingen, Abt. Sicherheit und Ordnung, Verkehrswesen		X		
Stadt Überlingen, Abt. Tiefbau			X	
Stadt Überlingen, Abt. Bauordnung		X		
Stadt Überlingen, FB 3		X		
Stadt Überlingen, Feuerwehr		X		
Stadt Überlingen, Abt. Grünflächen, Umwelt, Forst		X		

Stadt Überlingen, Abt. Grundstücksmanagement		X		
Ortsverwaltung Bambergen		X		
Ortsverwaltung Bonndorf		X		
Ortsverwaltung Deisendorf		X		
Ortsverwaltung Hödingen		X		
Ortsverwaltung Lippertsreute		X		
Ortsverwaltung Nesselwangen		X		
Ortsverwaltung Nußdorf		X		

Stellungnahme Nr. 1 Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 4	
Schreiben vom 12.11.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag
<p>Stellungnahme der Höheren Straßenbaubehörde</p> <p>Nach Durchsicht des vorliegenden Lärmaktionsplanes der Stadt Überlingen, Stufe 4 (Stand: 03. Mai 2024) werden keine Lärminderungsmaßnahmen vorgeschlagen. Durch den Bau der B 31 neu auf Gemarkungsgebiet Überlingen wurde die Lärmbelastung entlang der B 31 alt deutlich reduziert. Eine Stellungnahme des Regierungspräsidiums ist für den im vereinfachten Verfahren erstellten Lärmaktionsplan der Stadt Überlingen, in dem keine Lärminderungsmaßnahme vorgeschlagen werden, nicht erforderlich.</p> <p>Im vorliegenden Lärmaktionsplan wird darauf hingewiesen, dass die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes mit den von der LUBW zur Verfügung gestellten Lärmkarten 2022 erstellt wurden. Grundlage für die Lärmkartierung 2022 sind die Verkehrsmengen aus dem Verkehrsmonitoring 2019.</p> <p>Bedeutende verkehrliche Entwicklungen wie die Verkehrsfreigabe der B 31 neu sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Die im Rechengebiet der B 31 alt angenommen Verkehrsmengen werden somit auch zu hoch angesetzt. Die Bewertung der Lärmsituation im Bereich der B 31 alt wird infolgedessen überschätzt. Eine Bewertung der tatsächlichen aktuellen Lärmbelastung ist aufgrund der im Lärmaktionsplan berücksichtigten Datengrundlage aus vorgenannten Gründen nicht möglich.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen empfiehlt der Stadt Überlingen bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (Stufe 5) aktuelle Verkehrsmengen zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Stellungnahme der Höheren Verkehrsbehörde (Referat 46) des Regierungspräsidiums ist für den Lärmaktionsplan in Überlingen nicht erforderlich.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist erwünscht.</p>	<p>Die Ausführungen und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 5 berücksichtigt.</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Stellungnahme Bürger Nr. 1	
Schreiben vom 14.11.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag
<p>Wir möchten sie bitten, folgende Massnahmen in den Lärmaktionsplan 4 aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausweitung der Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 Km/h oberhalb von Nußdorf nach Osten, das bringt Lärminderung für den östlichen Bereich und auch für Nußdorf Mitte bei Ostwind 2. Ausweitung der Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 Km/h oberhalb von Nußdorf nach Westen, mindestens bis Ende der Brücke im Westen, für eine Lärminderung im westlichen Bereich und Nußdorf Mitte. 3. Die Lärmschutzwand sollte in beide Richtungen verlängert und erhöht werden. Vor allem sollte eine professionelle Lärmschutzwand aufgebaut werden, die den Namen als solche auch verdient. Dazu gibt es ja genügend Beispiele. 4. Wo bleibt die Berücksichtigung der Lärmemission entlang der Ortsdurchfahrt(Straße zum Salm) Nußdorf im Lärmaktionspaln 4? 	<p>Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans Stufe 4 beschränkt sich auf die Ergebnisse der LUBW-Lärmkartierung und somit auf kartierten Hauptverkehrsstraßen. Da aufgrund des Ausbaus bzw. der Verkehrsfreigabe der B31n im Kartierungszeitraum noch nicht endgültig alle Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie Verkehrsmengen abschließend korrekt erfasst wurden, wird die LAP Stufe 4 lediglich im vereinfachten Verfahren ohne Festlegung von lärmindernden Maßnahmen durchgeführt. Im Rahmen der anstehenden Lärmaktionsplanung Stufe 5 sollten dann zu gegebener Zeit, nach Abschluss der Baumaßnahmen valide Lärmberechnungsergebnisse seitens der LUBW vorliegen.</p> <p>Nach dem Bau der Lärmschutzwand liegen die Pegel an allen Immissionsorten im Bereich „Zum Weller“ unterhalb der Auslösewerte des Lärmaktionsplanes von 65 dB(A) am Tag und bei lediglich 2 Gebäuden wird der Wert von 55 dB(A) in der Nacht erreicht bzw. um 1 dB(A) überschritten. Eine Pflicht im Sinne von Werten 67 dB(A) tags/ 57 dB(A) nachts wird nicht erreicht. Zusätzliche Maßnahmen wie z.B. die Verlängerung der Wand können somit im Rahmen des Lärmaktionsplanes nicht vorgesehen werden. Die genannte innerstädtische Straße ist kein verpflichtender Bestandteil der Lärmaktionsplanung, da die Verkehrszahlen des Streckenabschnittes unterhalb der Schwelle von 8.200 Kfz/24h liegen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Anregungen werden im Rahmen der LAP Stufe 5 geprüft. An der vorliegenden LAP Stufe 4 im vereinfachten Verfahren wird festgehalten.</p>

Stellungnahme Bürger Nr. 2	
Schreiben vom 15.11.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag
<p>Hiermit möchten wir Sie auf die zunehmende Lärmbelastung durch das steigende Verkehrsaufkommen auf der B31 oberhalb unseres Wohngebietes in Überlingen-Nußdorf hinweisen und die Errichtung eines Lärmschutzes beantragen. Außerdem bitten wir um die Errichtung eines begrünten Lärmschutzwalls zwischen den beiden Parkplätzen. Des weiteren sollte die Zubringerstraße entlang des Friedhofs beruhigt werden bzw. nur für Anlieger befahrbar sein.</p> <p>Die Lärmbelästigung hat in den letzten Jahren aufgrund des wachsenden Verkehrsaufkommens deutlich zugenommen. Besonders die Lärmbelästigung in den Abend- und Nachtstunden beeinträchtigt die Lebensqualität der Anwohner erheblich.</p> <p>Für viele Anwohner, darunter Familien mit kleinen Kindern und ältere Menschen, stellt diese Situation eine starke Belastung dar.</p> <p>Eine Lärmschutzwand mit einem anschließenden begrünten Lärmschutzwall von Parkplatz zu Parkplatz in Richtung Birnau würde den besonders stark betroffenen Bereich effektiv abschirmen und zu einer spürbaren Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität führen. Außerdem trägt eine solche Maßnahme dazu bei, die gesetzlichen Lärmschutzrichtlinien einzuhalten.</p> <p>Ich bitte Sie daher, die Errichtung einer Lärmschutzwand und eines Lärmschutzwalls zu prüfen und in Ihre Planungen aufzunehmen.</p> <p>Gerne stehen wir für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung, um die Situation vor Ort näher zu erläutern.</p>	<p>Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans Stufe 4 beschränkt sich auf die Ergebnisse der LUBW-Lärmkartierung und somit auf kartierten Hauptverkehrsstraßen. Da aufgrund des Ausbaus bzw. der Verkehrsfreigabe der B31n im Kartierungszeitraum noch nicht endgültig alle Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie Verkehrsmengen abschließend korrekt erfasst wurden, wird die LAP Stufe 4 lediglich im vereinfachten Verfahren ohne Festlegung von lärm mindernden Maßnahmen durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen der anstehenden Lärmaktionsplanung Stufe 5 sollten dann zu gegebener Zeit, nach Abschluss der Baumaßnahmen valide Lärmberechnungsergebnisse seitens der LUBW vorliegen.</p> <p>Nach dem Bau der Lärmschutzwand liegen die Pegel an allen Immissionsorten im Bereich „Zum Weller“ unterhalb der Auslösewerte des Lärmaktionsplanes von 65 dB(A) am Tag und bei lediglich 2 Gebäuden wird der Wert von 55 dB(A) in der Nacht erreicht bzw. um 1dB(A) überschritten. Eine Pflicht im Sinne von Werten 67 dB(A) tags/57 dB(A) nachts wird nicht erreicht. Zusätzliche Maßnahmen wie z.B. die Verlängerung der Wand können somit im Rahmen des Lärmaktionsplanes nicht vorgesehen werden.</p> <p>Die genannte innerstädtische Straße ist kein verpflichtender Bestandteil der Lärmaktionsplanung, da die Verkehrszahlen des Streckenabschnittes unterhalb der Schwelle von 8.200 Kfz/24h liegen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Anregungen werden im Rahmen der LAP Stufe 5 geprüft. An der vorliegenden LAP Stufe 4 im vereinfachten Verfahren wird festgehalten.</p>

Stellungnahme Bürger Nr. 3	
Schreiben vom 15.11.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag
<p>Wir bitten Sie, folgende Massnahmen in den Lärmaktionsplan 4 aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 Km/h oberhalb von Nußdorf nach Westen, sollte mindestens bis Ende des Nußdorfer Knotens ausgedehnt bleiben. In umgekehrter Folge sollte dies ebenso der Fall sein. 2. Eine Lärmschutzwand sollte in beiden Richtungen verlängert und erhöht werden. Die Funktion einer Lärmschutzwand, sollte einem heutigen Standard entsprechen. 	<p>Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans Stufe 4 beschränkt sich auf die Ergebnisse der LUBW-Lärmkartierung und somit auf kartierten Hauptverkehrsstraßen. Da aufgrund des Ausbaus bzw. der Verkehrsfreigabe der B31n im Kartierungszeitraum noch nicht endgültig alle Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie Verkehrsmengen abschließend korrekt erfasst wurden, wird die LAP Stufe 4 lediglich im vereinfachten Verfahren ohne Festlegung von lärmmindernden Maßnahmen durchgeführt. Im Rahmen der anstehenden Lärmaktionsplanung Stufe 5 sollten dann zu gegebener Zeit, nach Abschluss der Baumaßnahmen valide Lärmberechnungsergebnisse seitens der LUBW vorliegen, auf deren Basis die Lärmaktionsplanung Stufe 5 bearbeitet werden kann.</p> <p>Nach dem Bau der Lärmschutzwand liegen die Pegel an allen Immissionsorten im Bereich „Zum Weller“ unterhalb der Auslösewerte des Lärmaktionsplanes von 65 dB(A) am Tag und bei lediglich 2 Gebäuden wird der Wert von 55 dB(A) in der Nacht erreicht bzw. um 1dB(A) überschritten. Eine Pflicht im Sinne von Werten 67 dB(A) tags/57 dB(A) nachts wird nicht erreicht. Zusätzliche Maßnahmen wie z.B. die Verlängerung der Wand können somit im Rahmen des Lärmaktionsplanes nicht vorgesehen werden.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Anregungen werden im Rahmen der LAP Stufe 5 geprüft. An der vorliegenden LAP Stufe 4 im vereinfachten Verfahren wird festgehalten.</p>

Stellungnahme Bürger Nr. 4	
Schreiben vom 15.11.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag
<p>Der vorliegende Lärmaktionsplan - wie bereits der vom Gemeinderat am 20. Februar 2019 beschlossene Lärmaktionsplan - beschränkt sich auf Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47b Nummer 3 BImSchG. Er umfasst also nicht lärmrelevante Kreis- und Gemeindestraßen auf dem Gebiet der Stadt Überlingen.</p> <p>Bereits der Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung des Landesverkehrsministeriums vom 29. Oktober 2018 beinhaltet „für eine zielgerichtete Lärmaktionsplanung“ die ausdrückliche Empfehlung, „verkehrsreiche Kreis- und Gemeindestraßen oder auch lärmrelevante Straßen mit weniger als 8.200 Kfz/Tag, sowie ortsbekannte, aber nicht erfasste Lärmprobleme und Gebiete mit offensichtlicher Mehrfachbelastung [einzubeziehen]“ (siehe dort Seite 6).</p> <p>Der Gemeinderat hatte allerdings in seiner vorgenannten Sitzung am 20. Februar 2019 die von der Öffentlichkeit hierzu vorgebrachten Anregungen verworfen (siehe Anlage zur Drucksache 2018-232, Seiten 31, 34 und 35).</p> <p>Gemäß dem Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 8. Februar 2023 ist es ebenfalls bzw. weiterhin „zweckmäßig, über den gesetzlichen Kartierungsumfang hinaus weitere lärmrelevante Strecken einzubeziehen“ (dort Seite 11).</p> <p>Hierzu sollte der Gemeinderat insbesondere folgende Straßen in den Blick nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lippertsreuter Straße: Das hohe Verkehrsaufkommen und die Lärmbelastung sind offensichtlich. Nach den vom Gemeinderat im Rahmen des Bebauungsplans „Ecke Waldhorn-/Lippertsreuter Straße“ behandelten Unterlagen ist sogar anzunehmen, dass vordringlicher Handlungsbedarf zur Lärminderung besteht. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Bushaltestelle „Lippertsreuter Straße“ stark von Schülerinnen und Schülern frequentiert wird. • Hochbildstraße: Die Anwohner sind in besonderem Maße lärmbelastet. • Owinger Straße (stadtauswärts ab der Einmündung Gottfried-Keller-Straße): Für verkehrsrechtliche Maßnahmen ist neben der Lärmbelastung auch zu berücksichtigen, dass kein von der Straße abgetrennter Radweg, nicht einmal ein Gehweg vorhanden ist. • Hizler-/St.-Ulrich-Straße: Diese Straßen, deren angrenzende Bebauung gemäß den einschlägigen Bebauungsplänen über weite Strecken als allgemeines und teilweise sogar als reines Wohngebiet festgesetzt ist, sind erheblich vom Durchfahrtsverkehr - auch durch Verlagerungseffekte aus Verkehrsbeschränkungen in der Innenstadt - belastet, was dem Charakter als Wohngebiet widerspricht. Hier sind Maßnahmen zur Begrenzung des Durchfahrtsverkehrs zu erwägen, etwa Einbahnregelungen. • Nußdorfer Straße und Verbindung zur Lippertsreuter Straße (St-Ulrich-Straße „Auerbuckel“/St.-Johann-Straße/Schillerstraße/Frohsinnstraße): Auch hier sind das Verkehrsaufkommen lärmerelevant und der Anteil an Durchfahrtsverkehr beträchtlich. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Altenheims „Augustinum“ sind in besonderem Maße schutzbedürftig. 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans Stufe 4 beschränkt sich auf die Ergebnisse der LUBW-Lärmkartierung und somit auf kartierten Hauptverkehrsstraßen. Die genannten innerstädtischen Straßen sind kein verpflichtender Bestandteil der Lärmaktionsplanung, da die Verkehrszahlen der Streckenabschnitte z.T. unterhalb der Schwelle von 8.200 Kfz/24h liegen.</p> <p>Da aufgrund des Ausbaus bzw. der Verkehrsfreigabe der B31n im Kartierungszeitraum noch nicht endgültig alle Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie Verkehrsmengen abschließend korrekt erfasst wurden, wird die LAP Stufe 4 lediglich im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Im Rahmen der anstehenden 5. Stufe wird die Notwendigkeit zur Betrachtung weiterer Straßen erneut geprüft.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Anregungen werden im Rahmen der LAP Stufe 5 geprüft. An der vorliegenden LAP Stufe 4 im vereinfachten Verfahren wird festgehalten.</p>

Stellungnahme Bürger Nr. 5	
Schreiben vom 14.11.2024	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag
<p>Auch wenn der Streckenabschnitt B31 n Nussdorf aufgrund vorhandener Lärmschutzwände anhand der vorhandenen Messwerte nicht von Überschreitungen betroffen ist, möchte ich die folgenden Gedanken zu einer weiteren Lärmreduzierung/Erhöhung der Lebensqualität vortragen: Grund ist die täglich/nachts vorhandene Lärmbelästigung durch den durch die extrem befahrene B31 n, die subjektiv besteht, und erwiesenermassen aus diesem Grund zu Abwanderungen von Bewohnern geführt hat! Objektive Messwerte und deren subjektive Wahrnehmung sind also nicht immer identisch. Für die Teilgemeinde Nussdorf besteht seit Sperrung der Auffahrt Ri Rengoldshausen eine deutliche Zunahme des Durchgangsverkehrs auf der alten Zufahrt Ri B31 n (Zum Salm) welche naturgemäss mit einer Zunahme der Lärmbelästigung auch weit unterhalb des Verlaufes der B31 n einhergeht und weit in die Wohngebiete hineinreicht. Kurzfristig mögliche und sinnvolle Änderungen: (spätestens nach Anschluss des Knotens Rengoldshauser Strasse) Reduzierung der Durchfahrtsgeschwindigkeit B31n Abschnitt Nussdorf von Ausfahrt ÜB Ost bis zur neuen Brücke Rengoldshauser Strasse von bisher 70km/h auf 50km/h. 'Downsizing' der Auf-/Abfahrt Nuss Dorf/ÜB Ost (zum Salm) durch geschwindigkeitsdrosselnde Massnahmen (i.e. Poller, künstl Fahrbahnverengungen etc) und Beschränkung des Durchfahrtsverkehres auf ein Minimum (z.B. nur für Öffentliche Verkehrsmittel, Taxis, Sonderfahrzeuge, Begrenzung der Tonnagen bei LKW auf max 3,St freigeben) Verbesserung der Übergangsqualität Fussgänger Ende Zum Brachsen - Friedhof durch Ausweisung eines offiziellen Fussgängerüberwegs Versetzung der Ortseingangstafel Nussdorf nach 'Norden' vor die Einfahrt 'Zum Saibling' Sie würden durch wenig aufwendige und einfach durchzuführende Massnahmen die Lärm- und Aufenthaltsqualität im schönen Nussdorf erheblich verbessern. Auch wenn die Vorschläge über den Bereich des Lärmschutzplanes hinausgehen, würde ich mich freuen, wenn Sie sich damit befassen oder an geeignete Stellen weiterverweisen. Auch freue ich mich über eine Rückmeldung/Bewertung der gemachten Vorschläge.</p>	<p>Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans Stufe 4 beschränkt sich auf die Ergebnisse der LUBW-Lärmkartierung und somit auf kartierten Hauptverkehrsstraßen. Da aufgrund des Ausbaus bzw. der Verkehrsfreigabe der B31n im Kartierungszeitraum noch nicht endgültig alle Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie Verkehrsmengen abschließend korrekt erfasst wurden, wird die LAP Stufe 4 lediglich im vereinfachten Verfahren ohne Festlegung von lärm mindernden Maßnahmen durchgeführt. Im Rahmen der anstehenden Lärmaktionsplanung Stufe 5 sollten dann zu gegebener Zeit, nach Abschluss der Baumaßnahmen valide Lärmberechnungsergebnisse seitens der LUBW vorliegen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Anregungen werden im Rahmen der LAP Stufe 5 geprüft. An der vorliegenden LAP Stufe 4 im vereinfachten Verfahren wird festgehalten.</p>